

## Steckbrief zu ENL (EFRE) im Zeitraum 2021 bis 2027

### I. Einordnung EFRE-OP:

Politisches Ziel: 2

Priorität: 4 - Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz

Spezifisches Ziel: 2.4 - Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung ökosystembasierter Ansätze

Maßnahme: Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen im Umfeld von Fließgewässern und im Stadtumfeld

### II. Fördergegenstände:

1. Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen sowie Vorhaben zur Sicherung der biologischen Vielfalt (einschließlich Maßnahmenplanung), soweit der Schwerpunkt der Vorhaben in einem Hochwasserrisikogebiet liegt oder das Vorhaben sich schwerpunktmäßig auf Fließgewässer bezieht.

2. Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen, Vorhaben zur Sicherung der biologischen Vielfalt sowie Schaffung von stadtnahen Erholungsräumen und grünen Infrastrukturen (einschließlich Maßnahmenplanung), soweit der Schwerpunkt des Vorhabens in den Stadtgebieten von Erfurt, Jena oder Gera liegt.

### III. Zuwendungsempfänger:

1. natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
2. Freistaat Thüringen (bei Vergabe von Aufträgen)

### IV. Finanzen:

18.333.333 Euro im Förderzeitraum, davon 11 Mio. Euro EFRE und 7.333.333 Euro Land. Dabei ist folgende Verteilung auf den Förderzeitraum 2022 bis 2027 vorgesehen:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Mittel in Euro	750.000	3.100.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	2.483.333

### V. Art der Zuwendung:

Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen (Anteilsfinanzierung)

### VI. Fördersatz:

Projektförderung: bis zu 100 % (gestaffelt 80%, 90% und 100%)

Für Vergabe von Aufträgen (Freistaat Thüringen): 100 %

### VII. Förderhöhe/Projekt:

minimal 25.000 Euro, maximal 1.000.000 Euro

# Entwurf Ref.45/ TMUEN (Stand: 05.07.2021)

## VIII. Zuwendungsfähige Kosten:

In der Förderperiode 2021 bis 2027 ist für Vorhaben unter 200.000 Euro Fördersumme die Anwendung von sogenannten vereinfachten Kostenoptionen (VKO) verpflichtend.

Zuwendungsfähig sind vorhabenbezogene Sachaufwendungen (einschließlich Reisekosten nach Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung), personalbezogene Aufwendungen und Aufwendungen für Aufträge an Dritte, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

Zu den personalbezogenen Aufwendungen zählen bei Investitionen insbesondere Planungsleistungen, die Projektbegleitung (Bauleitung, Bauaufsicht, Projektkoordination und -abwicklung), Beratungs- und Koordinierungsleistungen sowie Leistungen im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien. Im Rahmen von Aktionen zählen zu den personalbezogenen Aufwendungen auch die Leistungen, die in Zusammenhang mit der Erstellung von Plänen und Studien oder im Rahmen der Projekte zur Umweltsensibilisierung erbracht werden.

Gemeinkosten werden als Pauschale in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten abgerechnet. Die Mehrwertsteuer ist für Zuwendungsempfänger nur förderfähig, soweit diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben für Landpacht und Landerwerb, einschließlich der hierfür erforderlichen Verfahrenskosten (8 % auf den Kaufpreis), bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens. Nach Einzelfallprüfung können bei Vorhaben, die im besonderen Maße der Erhaltung der Umwelt dienen, ausnahmsweise auch über diesen Anteil hinaus die gesamten Grunderwerbskosten zuwendungsfähig sein.

Unbare Leistungen der Zuwendungsempfänger können bis zur Höhe der Eigenanteile berücksichtigt werden. Für die Bewertung der Eigenleistung werden die marktüblichen Stunden- bzw. Tagessätze für die entsprechende Arbeit bzw. die entsprechende Vergütung im öffentlichen Dienst herangezogen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die - abhängig von der Fördersumme – anzuwendenden Kostenarten:

Vorhaben <u>unter</u> 200.000 Euro Fördersumme	Vorhaben <u>über</u> 200.000 Euro Fördersumme
<b>Personalbezogene Ausgaben</b> (Kosten je Einheit gem. Art. 48 Abs. 1 b) ESIF-VO-Entwurf)	<b>Personalbezogene Ausgaben</b> (IST-Kosten gem. Art 48 Abs. 1 a) ESIF-VO-Entwurf)
<b>Gemeinkosten</b> in Höhe von 15 % auf die personalbezogenen Ausgaben (Pauschalfinanzierung gem. Art. 48 Abs 1 d) ESIF-VO-Entwurf)	
<b>Ausgaben für Aufträge an Dritte/ Fremdleistungen</b> (IST-Kosten gem. Art 48 Abs. 1 a) ESIF-VO-Entwurf)	
<b>Reisekosten</b> in Höhe von 2 % auf Ausgaben an Dritte/ Fremdleistungen (Pauschalfinanzierung gem. Art. 48 Abs 1 d) ESIF-VO-Entwurf)	<b>Reisekosten</b> (IST-Kosten gem. Art 48 Abs. 1 a) ESIF-VO-Entwurf)
<b>Kaufpreis Grunderwerb</b> (IST-Kosten gem. Art 48 Abs. 1 a) ESIF-VO-Entwurf)	
<b>Grunderwerbsnebenkosten</b> in Höhe von 8 % auf den Kaufpreis (soweit Grunderwerb vorgesehen) (Pauschalfinanzierung gem. Art. 48 Abs 1 d) ESIF-VO-Entwurf)	

## **IX. Zuwendungsvoraussetzungen:**

1. Förderfähig sind Maßnahmen, die einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel durch Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen in Gebieten mit besonderer Naturlandschaft und anderen Projektgebieten des Naturschutzes in Thüringen erwarten lassen.
2. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahmen überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.
3. Die Maßnahmen werden nur gefördert, soweit zu ihrer Durchführung nicht andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen für den Projektträger bestehen (wie z.B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
4. Die Antragstellung muss jeweils vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
5. Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, deren Schwerpunkt außerhalb des ländlichen Raums in Thüringen liegt (Stadtgebiete Erfurt, Jena und Gera), die sich schwerpunktmäßig auf Gewässer beziehen oder deren Schwerpunkt in einem Gebiet mit Hochwassergefährdung liegt. Die Maßnahmen werden nur gefördert, soweit deren Durchführung nicht bereits über andere Gewässerförderprogramme des EFRE vorgesehen ist, oder eine solche dort nicht realisierbar ist.

## **X. Geplantes Verfahren:**

Bewilligungsstelle: TAB

Zweistufiges Verfahren:

- Einreichung der Projektskizze, Auswahl anhand von Auswahlkriterien (s.u.)
- soweit positives Votum: Einreichung des Projektantrages, Bewilligung

## **XI. Auswahlverfahren/Auswahlkriterien:**

Es findet eine kontinuierliche Antragstellung mit Stichtagsregelung und Ranking Anwendung. Dabei muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden.

Über eine Förderung wird im Rahmen der verfügbaren HH-Mittel entschieden.

Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

### Kriterien für das Auswahlverfahren:

Kriterium 1: Bewertung des Beitrages zur Anpassung an den Klimawandel

Kriterium 2: Naturschutzfachliche Bewertung des Projektzieles

Kriterium 3: Bewertung des Handlungsbedarfs

Kriterium 4: Bewertung der Eignung der Maßnahme

Kriterium 5: Umsetzung eines vorliegenden Planes bzw. Konzeptes

Kriterium 6: Synergien mit EU-WRRRL oder Hochwasserschutz)

Kriterium 7: Bewertung der Nachhaltigkeit des Vorhabens

Kriterium 8 (fakultativ): Fachliche Schwerpunktsetzung

## **XII. Abgrenzung ELER-EFRE:**

Die EFRE-Förderung zur Anpassung an den Klimawandel durch Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen wird auf Vorhaben beschränkt, die sich schwerpunktmäßig auf Hochwasserrisikogebiete, Fließgewässer oder städtische Gebiete (Stadtgebiete Erfurt, Jena oder Gera) beziehen. In diesen Gebieten findet keine ELER-Förderung statt, wenn sie inhaltlich über EFRE abgedeckt ist.

## **XIII. Beginn der Förderung:**

ab 2021 (Einreichung von Projektskizzen) bzw. 2022 (Beginn der Förderung)